

## Überwachungsstelle für Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO für Netzbetreiber

### Fact-Sheet: „Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens“

Jede Beschwerde an die Überwachungsstelle muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Beschwerdeführers;
- b) Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zum Nachweis dessen Identität;
- c) Bezeichnung der anwendbaren Verhaltensregeln und der Bestimmung, welche nach Auffassung des Beschwerdeführers verletzt wurde;
- d) Beschreibung des beschwerdegegenständlichen Sachverhalts unter Angabe, ob der behauptete Verstoß andauert oder, sofern er nicht mehr andauert, in welchem Zeitraum er begangen wurde, unter Beilegung geeigneter Bescheinigungen;
- e) Darlegung der individuellen Betroffenheit durch die beanstandete Verletzung der Verhaltensregeln.

Die Überwachungsstelle ist berechtigt, die Behandlung von Beschwerden aus einem der folgenden Gründe abzulehnen bzw. einstellen:

- a) Die Beschwerde bezieht sich auf einen Themenbereich, der außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der maßgeblichen Verhaltensregeln liegt;
- b) die Beschwerde betrifft einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der sich den Verhaltensregeln nicht unterstellt hat oder für den die Überwachungsstelle nicht zuständig ist;
- c) die Beschwerde betrifft einen Themenbereich, der vom sachlichen Anwendungsbereich der Verhaltensregeln umfasst ist, die Überwachungsstelle für dieses Fachgebiet jedoch nicht akkreditiert ist;
- d) der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde an die Datenschutzbehörde oder gerichtlichen Rechtsbehelf in derselben Sache;
- e) das Vorbringen ist nach objektiven Maßstäben nicht ausreichend substantiiert, sodass die Aufklärung nicht erfolgsversprechend ist.